



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

GÖD 1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 114402 göd a

↑ An die
Kanzlei des Präsidiums des
N a t i o n a l r a t e s
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
L 1017 W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien

Zl. 353/86 - VA/Bru

14. Februar 1986

Betr.: Entw./Arbeitskräfte-
überlassungsgesetz;
Stellungnahme

Verteilt 18.2.86 Kreis

Dr. Jayek

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz) zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

zeichnet



Vorsitzender

25 Beilagen

DVR: 0046655



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 114402 göd a

□ □

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen
Zl. 353/86 - VA/Bru
Betr.: Entw./Arbeitskräfte-
überlassungsgesetz;
Stellungnahme

Ihr Zeichen
34.401/5-2/85

Wien,
14. Februar 1986

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ist mit der Ausnahme der Arbeitskräfteüberlassungen im Bereich des öffentlichen Dienstes mit vorliegendem Gesetzentwurf einverstanden. Die Notwendigkeit derartiger Überlassungen ergibt sich aus gesetzlichen Vorschriften (Lehrer als "lebende Subventionen") und der sogenannten Auftragsverwaltung des Bundes (Besorgung der Straßenverwaltung durch die Länder).

Der Regelungszweck des § 2 Abs. 1 wird in der vorliegenden Fassung allerdings nicht klar genug zum Ausdruck gebracht, weil diese auch eine Ausnahme von privaten Arbeitskräfteüberlassungen von öffentlich Bedienten, falls diese eine Nebenbeschäftigung ausüben, bedeuten könnte.

Es muß daher am Ende des ersten Absatzes nach einem Beistrich angefügt werden: "durch diese Arbeitgeber".

Zu § 4 Abs. 6:

Die dort versuchte Regelung der haftpflichtrechtlichen Stellung von überlassenen Arbeitskräften ist problematisch. Rechtsträger, für die das Amtshaftungsgesetz und das Organhaftpflichtgesetz gelten, können Arbeitskräfte entweder

von privaten Arbeitgebern überlassen bekommen (dann würde diese Bestimmung wirksam werden), oder sie könnten sie auch von anderen Gebietskörperschaften überlassen bekommen. Im letzteren Fall würde § 4 Abs. 6 keine Anwendung finden, weil gemäß § 2 Abs. 1 der gesamte Artikel I vom Geltungsbereich ausgenommen ist.

Nun erscheint aber eine Anführung der beiden Haftungsvorschriften des öffentlichen Dienstes auch für den zuerst genannten Anwendungsbereich überflüssig, weil diese Haftungsvorschriften nicht vom Bestand eines Dienstverhältnisses ausgehen, sondern von der Organeigenschaft.

Das bedeutet, daß für überlassene Arbeitskräfte, die in Vollziehung der Gesetze einen Schaden verursachen, das Amtshaftungsgesetz und das Organhaftpflichtgesetz jedenfalls gelten. Die zusätzliche Anordnung der Geltung dieser Vorschriften könnte den falschen Eindruck entstehen lassen, daß sie sonst nicht gelten sollten.

Sollte dagegen die Auffassung vertreten werden, daß die Regelung der Geltung jedenfalls, wenn auch bloß deklarativ, festgehalten werden müßte, dann müßte dies auch für die von Gebietskörperschaften überlassenen Arbeitskräfte so ausgesagt werden, um die sonst mögliche Schlußfolgerung auszuschließen, daß für solche Überlassungen diese beiden Haftungsvorschriften nicht gelten würden. Für diesen Fall müßte in § 2 Abs. 1 nach "Art. I" eingefügt werden:

", ausgenommen § 4 Abs. 6", oder, um diese unschöne Ausnahme von der Ausnahme zu vermeiden, dem Abs. 1 ein weiterer Satz folgenden Inhalts angefügt werden:

"Dies gilt nicht für § 4 Abs. 6."

25 Ausfertigungen der Stellungnahme haben wir dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender